Der Entrepreneurs Club e.K. Ismaninger Straße 113 D-81675 München

USt-IdNr. DE 260982005

Allgemeine Geschäftsbedingungen

"Karrieretag Familienunternehmen" Stand 1. 1. 2013

Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf das Produkt "Karrieretag Familienunternehmen" von Der Entrepreneurs Club. Für andere Produkte von Der Entrepreneurs Club können andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten.

1. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist fernmündlich, schriftlich per Telefax oder E-Mail zu übermitteln. Der Vertrag mit Der Entrepreneurs Club kommt nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch Der Entrepreneurs Club zu Stande.
- (2) Für die vereinbarten Dienstleistungen, die im Zuge der Erfüllung des Auftrags von Der Entrepreneurs Club zu erbringen sind, ist die Leistungsbeschreibung in Angebot bzw. Auftragsbestätigung maßgeblich.
- (3) Die Priorität bei der Wahl der Standflächen und die Präsenz mit dem Firmenlogo auf der Website www.karrieretag-familienunternehmen.de richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen der Partner-Unternehmen.
- (4) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partner-Unternehmens werden von Der Entrepreneurs Club nicht anerkannt.

2. Kosten und Zahlungsbedingungen

- (1) Dem Partner-Unternehmen entstehen für die Teilnahme Kosten aus folgenden Positionen:
 - Teilnahmegebühr (Miete für Standfläche, Einbindung in die Bewerbermarketingmaßnahmen online/offline, Personaldienstleistungen, Event-Vorbereitung- und Durchführung, wissenschaftliche Befragung der Teilnehmer, Verpflegung am Veranstaltungstag)

Nicht enthalten in der Teilnahmegebühr:

- Standgestaltung im eigenen Ermessen
- Kosten für An- und Abreise sowie Hotel
- (2) Mit Auftragsbestätigung durch Der Entrepreneurs Club wird die Teilnahmegebühr fällig und ist sofort ohne Abzug zahlbar.

3. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

- (1) Es ist nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung Dritten bzw. Unternehmen zu überlassen, die nicht unmittelbar Auftraggeber sind wie in der Auftragsbestätigung bezeichnet.
- (2) Für jeden solchen Unteraussteller fallen Kosten im gleichen Umfang wie für den direkten Vertragspartner an. Für Tochterunternehmen des unmittelbaren Vertragspartners/des Partner-Unternehmens kann im Vorfeld der Veranstaltung eine davon abweichende Vereinbarung geschlossen werden, die der Schriftform bedarf.
- (3) Das Partner-Unternehmen haftet gegenüber Der Entrepreneurs Club für alle durch ihn oder den Unteraussteller entstandenen Kosten und Schäden.

4. Rücktritt /Kündigung

(1) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt Der Entrepreneurs Club dem Partner-Unternehmen ein vertragliches Rücktrittsrecht.

- (2) Ein Rücktritt nach erfolgter Auftragsbestätigung muss schriftlich erfolgen und ist erst mit schriftlicher Bestätigung des Rücktritteingangs (Post, Fax oder Email) durch Der Entrepreneurs Club wirksam.
- (3) Dabei werden dem Partner-Unternehmen folgende Beträge auf die Teilnahmegebühr rückerstattet:
 - bis zum 10. Werktag ab dem Datum der Auftragsbestätigung: 100%
 - ab dem 10. Werktag ab dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch spätestens 6
 Monate vor dem Veranstaltungstag: 30%
 - 6 Monate bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstag: 15%
 - weniger als 3 Monate vor dem Veranstaltungstag: 0%
- (4) Ein Kündigungsrecht für den Fall der Änderung des Veranstaltungstags bzw. Veranstaltungsorts aus wichtigem Grund bzw. höherer Gewalt steht dem Partner-Unternehmen nicht zu. Die Veranstaltung muss dann innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglich geplanten Termin nachgeholt werden. Die in (3) genannten Fristen beziehen sich auf den ursprünglich angesetzten Termin.

6. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel der Standfläche sind Der Entrepreneurs Club unverzüglich nach Bezug mitzuteilen, so dass Der Entrepreneurs Club vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Der Entrepreneurs Club zu Schadenersatzansprüchen gegen Der Entrepreneurs Club.

7. Ausstellungsgüter

- (1) Feuergefährliche, erschütterungs-, geruchsintensive oder Exponate, deren Vorführung mit großem Lärm verbunden sind, müssen Der Entrepreneurs Club im Vorfeld bekanntgemacht werden und deren Ausstellung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch Der Entrepreneurs Club. Ferner darf der Platzbedarf durch die Einbringung der Exponate nicht die in der Auftragsbestätigung und im Hallenplan hinterlegte Standfläche überschreiten.
- (2) Ausstellungsstücke dürfen während der Laufzeit nicht entfernt werden. Etwaige Schäden bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Partner-Unternehmens.
- (3) Ausstellungsgüter, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebes hervorrufen, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Teilnehmern führt, ist auf Verlangen von Der Entrepreneurs Club sofort zu entfernen.

8. Haftung und Versicherung

- (1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist vom Partner-Unternehmen im eigenen Ermessen und auf eigenes Risiko vorzunehmen.
- (2) Für Verlust oder Schäden am Stand, der Standeinrichtung, an den Ausstellungsgütern oder anderen Vermögenswerten, die dem Partner-Unternehmen, seinem Vertreter oder von ihm angestellten bzw. eingeladenen Personen gehören sowie sonstige Sachschäden, ist die Haftung von Der Entrepreneurs Club auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.
- (3) Bei vorsätzlichem oder grob fährlässigem Verhalten des Veranstalters, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter für den hierdurch entstandenen Schaden.
- (4) Im Übrigen haftet der Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für jeden Einzelfall ist die Haftung des Veranstalters auf den dreifachen Rechnungsbetrag begrenzt.

- (5) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen

9. Werbung, Verkauf und Vorführungen

- (1) Der Entrepreneurs Club ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen.
- (2) Alle Arten von Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Der Entrepreneurs Club. Ausgenommen davon ist das Herzeigen üblicher Imagefilme am eigenen Stand.

10. Bewachung

- (1) Der Entrepreneurs Club teilt den Partner-Unternehmen mit, wenn ein allgemeiner Wachdienst bestellt ist.
- (2) Angesichts der Vielzahl sich auf dem Gelände befindlichen Personen kann Der Entrepreneurs Club jedoch in keinem Falle eine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.
- (3) Das Partner-Unternehmen hat in jedem Falle selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Der Entrepreneurs Club übernimmt für etwaige Wachen des Partner-Unternehmens keinerlei Haftung und Kosten.
- (4) Es wird empfohlen eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

11. Vorbehalte

- (1) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Geschäftsbedingungen. Hierfür kann Der Entrepreneurs Club keine Haftung übernehmen
- (2) Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Geschäftsbedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Punkte in vollem Umfang gültig.
- (3) Der Entrepreneurs Club ist berechtigt, Veranstaltungen zu verschieben, verkürzen, verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von Der Entrepreneurs Club liegen, dies erfordern, dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt und behördliche Anordnung.
- (4) Schadensersatzansprüche des Partner-Unternehmens bestehen nicht.
- (5) Bei Beschäftigungsverhältnissen sind die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des Gastgeberlandes einzuhalten.
- (6) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet das Partner-Unternehmen.
- (7) Der Entrepreneurs Club behält sich vor, die vorläufigen Hallenpläne, die der Anmeldung des Partner-Unternehmens zugrunde liegen, bis zum Veranstaltungstag abzuändern.

12. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Der Entrepreneurs Club ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

13. Nichteinhaltung der Bedingungen

Im Falle von Verstößen des Partner-Unternehmens gegen die Geschäftsbedingungen kann Der Entrepreneurs Club den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.

14. Schlussbestimmung

(1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennt das Partner-Unternehmen die vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und die Hausordnung zum Veranstaltungsort des jeweiligen Ausrichters in allen Teilen rechtsverbindlich an.

- (2) Zusätzliche Vereinbarungen, Sondergenehmigungen oder Regelungen anderer Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Der Entrepreneurs Club.
- (3) Alle Ansprüche des Partner-Unternehmens gegen Der Entrepreneurs Club verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Veranstaltungstag.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Veranstaltungsbedingungen. Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Regelungen in vollem Umfang gültig.

15. Gerichtsstand

Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart. Der Entrepreneurs Club ist jedoch berechtigt, am Sitz des Partner-Unternehmens oder Ausrichters Klage zu erheben.

16. Anwendbares Recht

Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen